

07. Dezember 2013



**Verein für
Menschen mit
Körperbehinderung
Nürnberg e. V.**

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	5
§ 4 Öffnungsklausel	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz	8
§ 8 Vereinsorgane	8
§ 9 Die Mitgliederversammlung	9
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 11 Der Aufsichtsrat	12
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	13
§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	15
§ 14 Beteiligung an Tochtergesellschaften	16
§ 15 Der Vorstand	17
§ 16 Vertretung und Geschäftsführung	17
§ 17 Besondere Vertreter	18
§ 18 Fachbeirat	19
§ 19 Rechnungsprüfung	19
§ 20 Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	19
§ 21 Inkrafttreten	20

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Menschen mit Körperbehinderung Nürnberg e. V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 49 beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, des Gesundheitswesens, der Krankenpflege und der Wohlfahrtspflege sowie der Förderung der Mildtätigkeit durch die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhalten und Betreiben von Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie durch die Erbringung von sonstigen Versorgungs- und Betreuungsleistungen für Hilfsbedürftige verwirklicht.

Diese gestalten sich hauptsächlich wie folgt:

- a. Betreuung von Menschen mit Behinderung oder hilfsbedürftigen Menschen
 - b. Beratung von Menschen mit Behinderung oder hilfsbedürftigen Menschen und ihren Angehörigen sowie rechtliche Vertretung (gerichtlich und außergerichtlich) von Mitgliedern des Vereins in ihren die Behinderung betreffenden Angelegenheiten
 - c. Wahrnehmung der Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins
 - d. Errichtung und Betrieb von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - e. Förderung, Schaffung und Betrieb von Arbeits- und Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderung
 - f. Förderung, Schaffung und Betrieb von Therapie- und Fördereinrichtungen für Menschen mit Behinderung und hilfsbedürftigen Menschen
 - g. Förderung, Schaffung und Betrieb von integrativen Einrichtungen.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer sozialer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
3. Zweck des Vereins ist zudem die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung von deren steuerbegünstigten Zwecken. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie dürfen für den Verein oder für eine Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, nicht schon hauptamtlich tätig sein. Ausnahmsweise können Mitarbeiter auch Mitglieder werden, wenn sie ein behindertes Kind haben oder selbst eine Behinderung im Sinne des SGB haben. Juristische Personen, können Mitglied werden, wenn sie die Zwecke des Vereins durch personellen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist dabei eine angemessene Redezeit einzuräumen. Über die Angemessenheit entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - durch Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit für den Verein (§ 5 Ziffer 1 bleibt unberührt)
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
5. Abweichend von Ziffer 3 kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Aufwandungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat gezahlt wird.
4. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Vorstand
 - d) Besonderer Vertreter (§ 30 BGB).

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen.
3. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Aufsichtsrats sowie dann, wenn es von mindestens 15 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung zu bestätigen.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sowie mindestens 20 Mitglieder, anwesend sind.
7. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 6, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf.

Diese Mitgliederversammlung ist, unabhängig von den Erschienenen, in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nur von Mitglied auf Mitglied möglich. Die Übertragung ist auf maximal 2 Stimmen begrenzt, so dass ein Mitglied maximal 3 Stimmrechte ausüben kann.

10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle auszulegen. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen (ergänzend gilt § 20 der Satzung). Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 11

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat soll aus fünf bis neun sachkundigen Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen, bestehen.

Folgende Fachkompetenzen sollen im Aufsichtsrat vertreten sein:

- Medizinisch-therapeutischer Bereich
- Sozialpolitik
- Finanzwesen
- Informationstechnologie/Vertreter der gewerblichen Wirtschaft
- Betroffene

2. Abweichend von § 9 Ziffer 9 der Satzung wird für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates das Folgende bestimmt:
Zunächst stimmt die Mitgliederversammlung über die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Aufsichtsrats ab. Diese Zahl muss sich im Rahmen der Vorgaben des § 11 Ziffer 1 dieser Satzung bewegen und entspricht auch der Zahl der Stimmen jedes Wahlberechtigten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in einem Wahlgang gewählt. Eine Häufelung von Stimmen ist ungültig. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr als die Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern gewählt wäre, die von der Mitgliederversammlung vorher festgelegt wurde.
3. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat an seine Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Aufsichtsrats statt.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von drei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
3. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
4. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle der Strategie, Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften ein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) *Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Geschäftspolitik*
 - b) *Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht*
 - c) *Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - d) *Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge*
 - e) *Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften*
 - f) *Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen*
 - g) *Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans*
 - h) *Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten*
 - i) *Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses*
 - j) *Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind*

- k) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung/ Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind*
 - l) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer*
 - m) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben*
 - n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran*
 - o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind*
 - p) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).*
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe d), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe f) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe l) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.
4. Über die in § 13 Nr. 2 zugewiesenen Aufgaben hinaus kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 14

Beteiligung an Tochtergesellschaften

Der Vorstand vertritt den Verein in vertretungsberechtigter Zahl in der Wahrnehmung sämtlicher Gesellschaftsrechte aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Diese Geschäfte können gemäß § 13 Nr. 4 an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden werden.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und nach Bedarf aus bis zu drei Vorständen, die vom Aufsichtsrat berufen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
2. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

§ 16

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass einem oder allen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden kann.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss des Aufsichtsrats für jeweils ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) *Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung*
 - b) *gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel*

- c) *Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses*
 - d) *Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge*
 - e) *Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen*
 - f) *Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins*
 - g) *Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins*
 - h) *regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.*
4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 17

Besondere Vertreter

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die genauen Aufgabenbereiche und Vertretungsbefugnisse werden in einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt. Der besondere Vertreter ist hauptamtlich für den Verein tätig.

2. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters unterliegt der Kontrolle des Vorstands.
Der besondere Vertreter hat den Vorstand regelmäßig und umfassend über die Gesamtsituation der Vereinsverwaltung zu informieren und ist zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.

§ 18

Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat bestimmen. In diesen sind Personen zu berufen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz geeignet sind, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

§ 19

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann zwei oder drei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer auf die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats wählen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfung kann für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung hierüber trifft der Aufsichtsrat.

§ 20

Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zweck- und Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

2. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
4. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. in Bayern, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.12.2013 in Nürnberg beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.